



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn · Schlossplatz 1 · 38518 Gifhorn
FB 9.3

UKA Umweltgerechte
Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

9 - Umwelt

Herr Otte
Außenstelle Cardenap, Zimmer 012
Tel. 05371 82-738
Fax 05371 82-788
Wolfram.Otte@gifhorn.de

Aktenzeichen:
9.3/74.01-01.33
03.07.2023

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹; Genehmigung

Genehmigungsbescheid

I.

1.

Hiermit wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, auf den Antrag vom 21.08.2020 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)² die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windenergieprojekt Suderwittingen

Standort WEA 01

Gemarkung: Suderwittingen Flur: 3 Flurstück: 48/1

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m abzgl. 3 m Fundamentabsenkung, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 220 m und einer Nennleistung von 5,6 MW.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)³ zu erteilende Baugenehmigung ein.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der z. Z. gültigen Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der z. Z. gültigen Fassung

³ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der z. Z. gültigen Fassung

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>

USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist – soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde (UBB/UIB) des Landkreises Gifhorn spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde (Abteilung Boden- und Immissionsschutz des Landkreises Gifhorn) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn, der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (z. B. Freisetzung von Stoffen, die in Brand geraten oder explodieren können).
- 1.7 Die Maßnahmen von bodenkundlicher und ökologischer Baubegleitung sind aufeinander abzustimmen.

2. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Aufschiebende Bedingung

- 2.1 Vor Baubeginn des Bauvorhabens (Fundamentaushub der Windenergieanlage) hat die Bauherrin / der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 3 NBauO der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters (inkl. der zugehörigen Anschrift, Berufsbezeichnung sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse) schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) vor dem Beginn der Bauarbeiten (Fundamentaushub der Windenergieanlage) eine Sicherung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 135.000 € erbracht wird.
- 2.3 Für die Zulässigkeit der Errichtung der Windenergieanlage sind Abstandsbaulasten, Vereinigungsbaulasten und Zuwegungsbaulasten erforderlich. Vor Beginn der Bauarbeiten (Fundamentaushub der Windenergieanlage) sind der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) die erforderlichen eintragungsfähigen Baulasterklärungen vorzulegen.
- 2.4 Vor Beginn des Bauvorhabens (Fundamentaushub der Windenergieanlage) sind der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) die gültigen Typenstatiken und Typenprüfberichte zur Überprüfung der dort getroffenen Annahmen vorzulegen.
- 2.5 Vor Beginn des Bauvorhabens (Fundamentaushub der Windenergieanlage) ist der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) der statische Nachweis der Gründung sowie ein zugehöriges Bodengutachten zur Prüfung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe des Prüfstatikers begonnen werden.

Auflagen

- 2.6 Die Genehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn (Fundamentaushub der Windenergieanlage) den verantwortlichen Personen (§§ 52 - 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.) zur Kenntnis zu geben.
- 2.7 Der Baubeginn (Fundamentaushub der Windenergieanlage) ist der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) 4 Wochen vor dem Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs.1 NBauO).
- 2.8 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) unverzüglich; d. h. ohne schuldhaftes Zögern; schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).
- 2.9 Für die durch Typenstatik nachgewiesenen Konstruktionen ist der zugehörige Typenprüfbericht maßgeblich für die Bauausführung. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Die dort festgelegten Nachweise und Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde (Abteilung Bauordnung und Ortsplanung des Landkreises Gifhorn) vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 2.10 Die hier verfahrensgegenständliche WEA des Windenergieprojekts Suderwittingen wird mit technischen Einrichtungen betrieben, welche den Anlagenrotor bei Eisansatz in den sogenannten Trudelbetrieb versetzt. Dementsprechend ist im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern besagter Windenergieanlage durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.11 Es sind wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in der aktuellen Fassung i. V. m. den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchzuführen.
- 2.12 Ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage nach Ablauf der Entwurfslebensdauer muss von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durch gemäß der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen- Beurteilung von Turm und Gründung“ anfallende Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der WEA geprüft werden.
- 2.13 Die Windenergieanlage ist nach Außerbetriebnahme rückstandsfrei einschließlich der jeweiligen Gründung und aller Bodenversiegelungen, entsprechend der auf den 27.09.2019 datierenden Verpflichtungserklärung zu beseitigen.

Auflagen Brandschutz:

- 2.14 Das Brandschutzkonzept / der Brandschutznachweis der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH mit Stand vom 11.05.2020 wird Teil der Baugenehmigung. Ebenso die vom Anlagenbauer Vestas zusätzlich eingereichten Unterlagen, die „allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage“ mit der Nummer: 0077-4620 V02 vom 29.10.2019 und die „allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS)“ mit der Nummer: 0059-0391 V06 vom 06.07.2018.
- 2.15 Nach Abschluss der Baumaßnahmen (Hochbauarbeiten) ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, durch den Brandschutzkonzeptersteller oder einen Brandschutzingenieur oder den Entwurfsverfasser / Bauleiter mit den entsprechenden Sachkenntnissen, gegenüber der Brandschutzdienststelle des Landkreises Gifhorn zu bestätigen.
- 2.16 Es ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzuhalten. Dies kann ein Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, ein Hydrant in max. 300 m Entfernung, eine Zisterne o. ä. sein. Die Maßnahme ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Gifhorn abzustimmen.
- 2.17 Für das Windenergieprojekt Suderwittingen ist ein Feuerwehrplan zu erstellen bzw. überarbeiten und der Brandschutzdienststelle (BSP) des Landkreises Gifhorn zur weiteren Verwendung zu übergeben. Angaben zu Art und Anzahl der Ausfertigungen sind dem

„Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen für den Landkreis Gifhorn“, einzusehen im Internet, und der DIN 14095 zu entnehmen. Der Feuerwehrplan ist vor dessen Fertigstellung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, da Windparks besondere Pläne erfordern.

2.18 Die WEA des Windenergieprojektes Suderwittingen ist mit einer automatischen Löschanlage im Maschinenhaus auszustatten.

3. Immissionsschutz

3.1 Es darf maximal eine Windenergieanlage des Typs **Vestas V 150-5,6 MW** mit zu gewährleistenden Kenndaten wie folgt beschrieben, betrieben werden:

- max. Nennleistung von je 5,6 MW,
- max. Nabenhöhe 148 m abzgl. 3 m Fundamentabsenkung,
- max. Rotordurchmesser von 150 m,
- Rotoren ausschließlich mit Serrations (STE), d. h. Rotoren sind mit Sägezahn hinterkante oder gleichwertig auszustatten, sowie mit einem
- max. zulässiger Schalleistungspegel $L_{e, max}$ im Mode 0:
 - von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tageszeitraum): $L_{e, max}$ i. H. von 107 dB(A)
 - von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzeitraum): $L_{e, max}$ i. H. von 107 dB(A)

Hinweis 1: Nachtbetrieb ausschließlich bei vorliegendem Nachweis (gem. Nebenbestimmungen 3.3) möglich.

Hinweis 2: $L_{e, max}$ stellt den max. zulässigen Schalleistungspegel in der jeweiligen Betriebsart/Mode dar. Dem Betriebsmode „Mode 0“ sind folgend aufgeführte maximal zulässige Oktav-Schalleistungspegel in dB(A) zugeordnet:

	Oktavspektrum /db (A)								
Frequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A
$L_{e, max, oktav}$	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3	107

Hinweis 3: In dem $L_{e, max}$ sind die im Rahmen der vorgelegten Prognose formuliert Messunsicherheiten für:

δ_R (Unsicherheit der Typenvermessung) i. H. von 0,5 dB,

δ_P (Unsicherheit durch Serienstreuung) i. H. von 1,2 dB,

δ_{Prog} (Unsicherheit des Prognosemodells) i. H. von 1,0 dB, der daraus abgeleiteten

δ_{ges} (Gesamtunsicherheit laut „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 Stand 30.06.2016“, S. 5) i. H. von 1,6 dB, sowie der ermittelten

oberen Vertrauensbereichsgrenze ($\Delta L = 1,28 * \delta_{ges}$) i. H. von 2,1 dB enthalten.

Hinweis 4: Zum Nachweis der Nicht-Überschreitung der Schallemission der errichteten Anlage dieses Typs mit dem für den Anlagentyp festgesetzten maximal zulässigen Schalleistungspegels $L_{e, max}$ sowie des Spektrums $L_{e, max, oktav}$ gilt:

$$L_{e, max} = \text{max. zulässiger Schalleistungspegel in dB} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$$L_{e, max, oktav} = \text{Oktavspektrum des max. zulässigen Schalleistungspegels in dB} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

3.2 Für den Typ Vestas V 150-5.6 MW ist eine Abnahmemessung gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI mit Stand vom 30.06.2016 durchzuführen.

- 3.2.1 Der Punkt 5.2 (Emissionsseitige Abnahmemessung) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI mit Stand vom 30.06.2016 ist bei der Abnahmemessung verbindlich zu berücksichtigen.
- 3.2.2 Die Abnahmemessung ist an der WEA 1 des Windenergieprojekts Suderwittingen in dem dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebsmode „Mode 0“ durchzuführen.
- 3.2.3 Die Messergebnisse der Abnahmemessung und die darauf basierende, angepasste Schallausbreitungsprognose sind der Genehmigungsbehörde (Abteilung Boden- und Immissionsschutz des Landkreises Gifhorn - UIB) spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA des Windenergieprojekts Suderwittingen vorzulegen.
- 3.2.4 Eine Bestätigung über die Annahme der Beauftragung zur Abnahmemessung ist der UIB spätestens binnen eines Monats nach Inbetriebnahme der WEA des Windenergieprojekts Suderwittingen vorzulegen.

3.3 Ausschluss des Betriebs des Windenergieprojekts Suderwittingen zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Der Betrieb zur Nachtzeit ist nicht gestattet.

Der wie im Antrag beschriebene Betrieb des Windenergieprojekts Suderwittingen zur Nachtzeit darf erst:

- mit Bekanntwerden und subsequenter Vorlage einer FGW-konformen Einfach- oder Dreifachvermessung des Anlagentyps Vestas V 150-5.6 MW, in dem dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebsmode „Mode 0“ und der darauf basierenden, angepassten Schallausbreitungsprognose oder
- nach Vorlage der Abnahmemessung und der darauf basierenden, angepassten Schallausbreitungsprognose sowie
- einer schriftlichen Zustimmung der UIB aufgenommen werden.

Hinweis 5: Die Behörde kann den Betrieb des Windenergieprojekts Suderwittingen zur Nachtzeit auf Grundlage vorstehender Punkte an weitere Nebenbestimmungen knüpfen.

3.4 Die WEA des Windenergieprojekts Suderwittingen darf ausschließlich mit einer Automatik zur Abschaltung der WEA entsprechend des vorgelegten Gutachtens zur Rotorschattenwurfregelung (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2020-006 Rev. 03) betrieben werden.

- 3.4.1 Die tatsächliche Beschattungsdauer an jedem Immissionsort ist durch technische Maßnahmen auf maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

3.5 Dokumentation

- 3.5.1 Die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus sind kontinuierlich als 10-Minuten-Mittelwerte aufzuzeichnen.
 - 3.5.2 Die tatsächliche Betriebsweise der Anlage ist jederzeit rückwirkend über wenigsten 12 Monate nachzuweisen.
 - 3.5.3 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuer Einheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren.
 - 3.5.4 Entsprechende Protokolle sind der Genehmigungsbehörde nach Ablauf des ersten Betriebsjahres unaufgefordert und in der Folgezeit lediglich auf explizite Anforderung vorzulegen. Dabei sind sowohl die voreingestellten Parameter als auch der tatsächliche Zustand bzgl. „Datum, Uhrzeit, Darstellung des Betriebsmodus der Anlage“ zu dokumentieren.
- ### 3.6 Die Rotorblätter sind zur Vermeidung von Lichtblitzen mit mittel reflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 zu versehen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig sind die Identifikationsnummer des Turmes sowie die zugehörige Herstell-Nr. der Aufzugsanlage der WEA mitzuteilen.

5. Bodenschutz

- 5.1 In der Planungs- und Bauphase sowie beim Um- und Abbau von Anlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen qualifizierten Geologen / eine qualifizierte Geologin sicherzustellen.
- 5.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) unter Punkt 6.1 aufgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz sind umzusetzen.
- 5.3 Der Beginn der Bauarbeiten (hier bereits der das Vorhaben betreffende Wegebau) ist der Genehmigungsbehörde (UBB/UIB des Landkreises Gifhorn) 4 Wochen vorher unter Nennung des Namens des verantwortlichen Geologen / der verantwortlichen Geologin mitzuteilen.
- 5.4 Alle durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz inkl. eines Nachweises über die ordnungsgerechte Entsorgung von Bodenmaterialien sind durch den begleitenden Geologen / die begleitende Geologin in einem Bericht zu dokumentieren und der UBB/UIB des Landkreises Gifhorn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Technische Anlagenteile (Getriebe-, Hydraulik-, Kühleinheit, Transformator) sowie die Auffangwanne als Rückhalteeinrichtung, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind so zu errichten, zu nutzen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist.
- 6.2 Bei den Bauarbeiten ist zur Vermeidung von Verunreinigungen des Untergrundes größte Sorgfalt anzuwenden. Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte, die Kraftstoff- und Ölverluste aufweisen, dürfen bei der Baumaßnahme nicht eingesetzt werden.
- 6.3 Im Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen ist insbesondere beim Betanken und bei der Wartung von Baumaschinen größte Sorgfalt anzuwenden.
- 6.4 Im Rahmen der Wartungsarbeiten an der Windenergieanlage abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen oder trocken aufzunehmen. Dazu sind vor Ort geeignete Mittel in ausreichender Menge vorzuhalten bzw. durch das Serviceteam mitzuführen.

7. Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz

- 7.1 Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) (Verfasser: OECOS GmbH; Stand: „25.5.2023 / Einarbeitung Prüfbericht 2 Hr. Schell vom 17.1.2023 / Einarbeitung Prüfbericht 3 Hr. Schell vom 16.05.2023“ = Datei „230601_LBP.pdf“), im Zusammenhang mit der Maßnahmenkarte (= Datei „230404_LBP_Anlage_1_und_2_Karten“ und der Abschaltkarte (= Datei „230601_LBP_Anlage_6_Abschaltkarte“), sind innerhalb der dort ggf. genannten Zeiträume bzw. Fristen umzusetzen.
- 7.2 Die Ausgleichsmaßnahme M1 ist entsprechend der „Ausgleichskonzeption zum Windenergieprojekt Suderwittingen“ (Stand 25.05.2023 = Datei „230601_LBP_Anlage_9_Ausgleich.pdf“) spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn (Fundamentaushub der Windenergieanlage) fertigzustellen. Für die Maßnahmenfläche sowie die geregelte Durchführung und Pflege der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn (UNB) eine geeignete Sicherung vor Baubeginn (Fundamentaushub der Windenergieanlage) nachzuweisen. Die Maßnahme ist mindestens solange zu erhalten, bis die Windkraftanlage und eigens zu diesem Zweck angelegte Zuwegungen vollständig zurückgebaut sind. Die Abgrenzung der Maßnahme M 1 ist der UNB vor Baubeginn (Fundamentaushub der Windenergieanlage) in elektronischer Form vorzulegen (z.B. georeferenzierte shape-file).
- 7.3 Die Protokolle über die Abschaltereignisse gemäß den Maßnahmen VART1 (Betriebszeitenregulierung Fledermaus), VART5 (Temporäre Betriebszeitenregelung Rotmilan),

VART 8 (Betriebszeitenregulierung Feldlerche) und VART 10 (pauschale Betriebszeitenregulierung Rotmilan) sind der UNB unter Angabe der relevanten Parameter (insbes. Datum, Uhrzeit, Grund der Abschaltung, Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Regen) alljährlich und monatlich im Zeitraum 1.4. bis zum 31.10. spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Monatsende vorzulegen.

7.4 Zur Maßnahme VART2 (Akustische Höenerfassung - Optional):

Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings zum 31.11. des ersten Untersuchungsjahres gegenüber der UNB vorzulegen. Die von Pro-Bat errechneten Abschaltparameter sind auch in digitaler Form (zur ggf. Verwendung mit dem ProBat-Inspektor) bei der UNB einzureichen. Zusätzlich ist eine monatliche Darstellung der Fledermausaktivitäten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (y-Achse, in m/s) und der Temperatur (x-Achse, in °C) digital oder als Ausdruck gegenüber der UNB vorzulegen.

7.5 Zu den Betriebszeitenregulierungen für Fledermäuse:

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen sofort in den Trudetrieb (nach ca. 30 sec. 2 U/min) übergegangen wird. Wird bei abgeschalteter Windenergieanlage in mind. drei aufeinander folgenden 10-Minuten-Intervallen eine Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s (Mittelwert) erreicht, kann die Anlage wieder in Betrieb genommen werden.

7.6 Die Ersatzzahlung in Höhe von **118.471,11 €** (i. W.: einhundertachtzehntausendvierhunderteinundsiebzig Euro und elf Cent) ist mit Beginn der Hochbauarbeiten ohne Abzüge auf das Ersatzgeldkonto des Landkreises Gifhorn, mit dem Verwendungszweck „9100//554-01-07//3147001 Ersatzgeld“ einzuzahlen.

7.7 Die Ersatzzahlung in Höhe von **5.013,92 €** (i. W.: fünftausenddreizehn Euro und 92 Cent) ist mit Beginn der Hochbauarbeiten ohne Abzüge auf das Ersatzgeldkonto des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel einzuzahlen.

8. Luftverkehr

Auflagen:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr

8.1 Die maximale Bauhöhe von 309m über NN darf nicht überschritten werden.

8.2 Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

8.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

8.2.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

8.2.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

8.2.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.3 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** (Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (57/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10446)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

8.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr; Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens II-387-20-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Die exakte Bauhöhe ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durch ein Vermessungsprotokoll anzuzeigen.

9. Straßenbau und Verkehr

9.1 Die WEA des Windenergieprojekts Suderwittingen ist mit technischen Einrichtungen auszustatten, mittels welcher der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme).

Hinweise:

1. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn (Fundamentaushub der Windenergieanlage) ohne eine vorgeschriebene Mitteilung i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 3 NBauO an die Bauaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 6 NBauO nach sich ziehen kann.

2. Immissionsschutz

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gem. Nr. 5.1 der TA – Lärm i.V. mit § 17 BImSchG hingewiesen.

3. Bodenschutz

Die „GeoBerichte 28“ (Bodenschutz beim Bauen) des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die mit Erlass des MU vom 26.08.2019 zur Anwendung empfohlenen LABO-Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sind als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

Das Aufbringen von Bodenmaterialien auf landwirtschaftliche Flächen ist mit der Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor Durchführung der Entsorgungsmaßnahme abzustimmen.

4. Arbeitsschutz

Die Sicherheitsdatenblätter sind zuletzt zwischen 2015 und 2017 aktualisiert worden. Gemäß Artikel 31 Abs. 9 der REACH-Verordnung muss das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich überarbeitet werden, wenn:

- neue Informationen vorliegen, die die Risikomanagementmaßnahmen beeinflussen können,
- neue Informationen über Gefahren verfügbar werden (z. B. neue Klassifizierungen nach CLP),
- für den Stoff eine Zulassung erteilt oder verweigert wurde (bei zulassungspflichtigen Stoffen: Anhang XIV) oder
- eine Beschränkung für den Stoff eingeführt wurde (Anhang XVII).

5. Bodendenkmalpflege

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

6. Landwirtschaft

Die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und Zuwegungen ist mit den Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen einvernehmlich zu regeln und es ist sicherzustellen, dass landwirtschaftlicher Verkehr, insbesondere auch während der Bauzeiten, uneingeschränkt die Wege passieren kann.

Sollten vorübergehend landwirtschaftliche Nutzflächen für Baustelleneinrichtungen usw. in Anspruch genommen werden, so ist dieses mit den Eigentümern/Bewirtschaftern einvernehmlich zu klären und weiterhin sind diese Flächen nach Abschluss der Maßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen – hier gelten die fachlichen Regeln zu einer Rekultivierung.

Es ist sicherzustellen, dass Be- und Entwässerungseinrichtungen, sofern betroffen, nicht beeinträchtigt werden und im Falle einer Beeinträchtigung ordnungs- und fachgemäß mit den Eigentümern/Bewirtschaftern wiederhergestellt werden – gleiches gilt für Wirtschaftswege.

7. LSW Netz GmbH & Co. KG

Im Bereich des Vorhabenstandortes Windenergieprojekt Suderwittingen betreibt die LSW Netz GmbH & Co. KG 110kV-Freileitungen sowie erdverlegte 20kV-Kabel.

Zwischen WEA und Freileitungen bis 110kV sind Mindestabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 beachtlich. Gemäß der genannten DIN müssen zu Oberflächen neu geplanter Straßen und Verkehrswege (z. B. Transportwege zum Standort) die Sicherheitsabstände im Leitungsschutzbereich gewährleistet sein. Entsprechenden Nachweis hat der Errichter der Anlage gegenüber dem Netzbetreiber zu erbringen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der LSW Netz GmbH & Co. KG vorgenommen werden, nachdem im Vorfeld die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden sind.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.

Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseile unterschritten werden, z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen, sind diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der LSW Netz GmbH & Co. KG abzustimmen. Eine Freischalung der Freileitung ist nicht ohne weiteres möglich und Bedarf einer Vorlaufzeit. Arbeiten im Näherungsbereich von Freileitungen erfordern eine örtliche Einweisung durch eine/n fachverantwortliche/n Mitarbeitende/n der LSW Netz GmbH & Co. KG.

8. Straßenbau und Verkehr

Die verkehrliche Erschließung für den Betrieb des Windenergieprojektes Suderwittingen muss aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs vorrangig über die vorhandenen Wirtschaftswege oder rückwärtig erfolgen.

Für die geplante Zufahrt (vorh. Wirtschaftsweg), die an der freien Strecke der Bundesstraße 244 im Abschnitt 560 Station 3100 für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung der geplanten Windenergieanlage genutzt werden soll, bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrt).

Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden, aussagekräftigen Unterlagen (3fach) rechtzeitig vor Baubeginn (Fundamentaushub der Windenergieanlage) dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden.

Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Vermaßung des erweiterten Zufahrtsbereiches, Angabe der Station, Ausbauquerschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit welchen Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Die Wirtschaftswegezufahrt ist entsprechend der erforderlichen Radien provisorisch zu erweitern und der Straßenseitengraben provisorisch zu verrohren. Die Einzelheiten zur Ausführung sind in der Sondernutzungserlaubnis zu regeln.

Ein Rückbau vorstehend erwähnter Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich, der Beschilderungsplan ist zuvor dem Straßenbaulastträger vorzulegen und mit allen Beteiligten abzustimmen.

9. Allgemeine Hinweise

9.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung:

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der UBB/UIB des Landkreises Gifhorn unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

9.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der UBB/UIB des Landkreises mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann.

9.3 Gemäß § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird die UBB/UIB des Landkreises Gifhorn nachträgliche Anordnungen treffen.

9.4 Kommt der Betreiber einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die UBB/UIB des Landkreises Gifhorn gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten ganz oder teilweise untersagen.

9.5 Die UBB/UIB des Landkreises Gifhorn kann nach § 20 Abs. 3 BImSchG den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

9.6 Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG und Strafvorschriften der §§ 324 ff. Strafgesetzbuch⁴ in der zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Fassung Anwendung.

⁴ Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), in der z. Z. gültigen Fassung

9.7 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.

9.8 Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

III.

Begründung:

Mit Datum 21.08.2020 wurde die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage beantragt. Dem Antrag waren die erforderlichen Zeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Grund hierfür war die Anpassung an geänderte Anforderungen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches nach den Vorgaben des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch die nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragte Umweltverträglichkeitsprüfung. Die im Rahmen dieser Prüfung erstellte Umweltverträglichkeitsuntersuchung diente neben den anderen in § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV genannten Grundlagen der Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, sowie damit zusammenhängender Maßnahmen. Als Ergebnis ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

Der Antragsteller hatte den Antragsunterlagen verschiedene Gutachten beigelegt, die für die Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Stadt Wittingen

Altmarkkreis Salzwedel

Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Niedersächsisches Forstamt Unterlüß

Niedersächsisches Forstamt Oerrel

Forstamt Südostheide

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Regionalverband Großraum Braunschweig

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Dezernat 42

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesnetzagentur

Deutsche Telekom AG

LSW Energie GmbH & Co. KG

Avacon AG

DEA Deutsche Erdöl AG

Exxon Mobile Production Deutschland GmbH

Neptune Energy

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Vodafone GmbH

Fachbereiche Bauwesen und Umwelt des Landkreises Gifhorn.

Die Stadt Wittingen hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen sowie ortsüblich durch die Stadt Wittingen zum 30.07.2021. Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie die Terminierung des einschlägigen Erörterungstermins bekannt gemacht. Der Antrag und die beigelegten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom

11.08.2021 bis einschl. 22.09.2021 bei dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Wittingen jeweils zur Einsichtnahme ausgelegt. In dem gleichen Zeitraum konnten vorstehend erwähnte Unterlagen auch über das bereits erwähnte UVP-Portal abgerufen werden. Während der Einwendungsfrist (bis 21.10.2021) wurden keine Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragen. Dementsprechend wurde kein Erörterungstermin durchgeführt.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umwelteinwirkungen nach § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV

Einleitung

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung zu erstellen. Diese beinhaltet neben den festgestellten, möglichen Einwirkungen des Vorhabens auch eventuelle Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich ggf. Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung eine Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 1 a genannten Schutzgüter zu erfolgen, in der die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einfließen.

Auf Grundlage der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen (Pläne, Beschreibungen, gutachterliche Stellungnahmen zu Schall- und Schattenwurf, Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan), der behördlichen Stellungnahmen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt zusammenfassen und bewerten:

Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m abzgl. 3 m Fundamentabsenkung, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 220 m und einer Nennleistung von 5,6 MW.

Bezüglich der Anlagenkonzeption und – betriebsweise wird auf die ausführlichen Antragsunterlagen verwiesen. Die geplante Anlage liegt im Vorranggebiet für Windenergienutzung GF Suderwittingen GF 3 Erweiterung und entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage ist so gewählt, dass durch die Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen potentielle Beeinträchtigungen durch Schall möglichst geringgehalten werden. Dasselbe gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf. Im RROP wird die Windhöffigkeit im Projektgebiet mit 6,91 bis 7,27 m/s in 150 m Höhe über Grund angegeben und belegt somit die Eignung der Fläche für eine Nutzung der Windkraft.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt unter Nutzung der B 244. Als Zuwegung zum Windenergieprojekt Suderwittingen dienen vornehmlich Bestandswege, welche teilweise ertüchtigt werden sowie neu anzulegende Stichwege.

Das Stromnetz innerhalb des Windparks wird durch Erdkabel realisiert, deren Verlegung minimalinvasiv erfolgt. Die externe Kabeltrasse wird in einem gesonderten Genehmigungsverfahren beantragt und ist noch nicht final geklärt.

Relevante Wirkfaktoren

Als Wirkfaktoren auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV kommen:

baubedingt

- der temporäre Lebensraumverlust durch Vegetationsbeseitigung und temporäre Versiegelung,
- die Bodenbeeinträchtigung durch Bodenumlagerung und -durchmischung sowie
- Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Stoffemissionen, Erschütterungen,

anlagebedingt

- der dauerhafte Lebensraumverlust durch Vegetationsbeseitigung und dauerhafte Voll- bzw. Teilversiegelung,
- Visuelle Störungen durch Überformung mit technischen Elementen und durch Hinderniskennzeichnung,
- Lebensraumverlust bzw. -beeinträchtigung von Tierarten durch Barrierewirkung und Zerschneidung sowie
- Individuenverlust durch Kollision,

betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Stoffemissionen,
- Akustische Störungen durch Schall,
- Visuelle Störungen durch Schattenschlag,
- Individuenverlust durch Kollision,
- Lebensraumverlust bzw. -beeinträchtigung von Tierarten durch Barrierewirkung und Zerschneidung sowie
- positive Umweltauswirkungen durch die Einsparung von Kohlenstoffdioxid bzw. weiterer Treibhausgase bei der Stromproduktion und

im Falle schwerer Unfälle und Katastrophen

- die Freisetzung umweltgefährdender Stoffe,
- die Gefahr eines Großbrandes,
- der Abwurf von Eisansatz,
- die Kollision mit Fluggeräten sowie
- das Ablösen des Rotors oder der Bruch des Mastfußes

in Betracht.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das spezifische Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf einen Umkreis von ca. 3,3 km um den geplanten WEA-Standort. Den Schwerpunkt der Bestandsbetrachtung bildet hierbei die Wohn- und Siedlungsstruktur als zentraler Bestandteil des menschlichen Lebens.

Im vorliegenden Fall stellt sich das Gebiet der Stadt Wittingen als ein von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Raum dar. Die circa 12.200 Einwohner der Stadt verteilen sich auf 25 Ortsteile. Wohnbebauung im Außenbereich ist, wenn überhaupt, nur vereinzelt zu finden.

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Siedlungsbereiche. Zu den umliegenden geschlossenen Siedlungen wird ein Mindestabstand von in etwa 1.100 m gehalten. Die nächstgelegene Wohnbebauung, ein Einzelgehöft, befindet sich in circa 712 m Entfernung.

Das originäre Vorhabengebiet ist strukturarm. Teilbereiche des betrachteten Planungsgebietes dienen laut RROP 2008 vornehmlich der Erholung.

Als relevante Vorbelastungen sind u. a. der fünf WEA umfassende Bestandswindpark sowie die B 244 beachtlich.

Baubedingte Auswirkungen

- durch Emissionen (Baulärm, visuelle Unruhe) ausgelöste Störungen sowie
- (Teil-) Verlust der Erholungsfunktion bis jeweils ca. 500 m

Anlagebedingte Auswirkungen

- ein durch die Sichtbarkeit der WEA ausgelöster optischer Bedrängungseffekt sowie
- veränderte Sehgewohnheiten im Bereich von jeweils von 500 m bis 10 km

Betriebsbedingte Auswirkungen

- durch Immissionen (Schall, Schatten) ausgelöste Störungen sowie
- gesundheitliche Beeinträchtigungen im Bereich der projektspezifischen Schall- und Schattenausbreitung

- ein durch die Rotorblattbewegung ausgelöster optischer Bedrängungseffekt bis zu 500 m
- eine durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöste, punktuelle Verletzungsgefahr (herabfallende Teile – Bruch und Brand) sowie
- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Austritt von Betriebsstoffen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb der jeweils einschlägigen Untersuchungsräume, deren individuelle Umfänge den Antragsunterlagen entnommen werden können, stellen sich die Bestandsverhältnisse wie nachfolgend beschrieben dar.

Den 500 m-Radius betreffend konnten 40 Brutvogelarten detektiert werden, hiervon sechs Vogelarten der Roten Liste Niedersachsen mit Stand 2021. Des Weiteren wurden die Flugbewegungen von neun als besonders WEA-empfindlich geltenden Greif- und Großvögeln in einem die Potenzialfläche umfassenden 1.500 m-Radius nachgewiesen. Die Gruppe der Gastvögel; ebenfalls 1.500 m-Radius; setzt sich aus 52 Arten zusammen.

Im Hinblick auf die Chiropterenfauna, welche mittels Detektorbegehungen, Dauererfassung und Horchboxen kartographiert worden ist, konnten zwölf Arten ermittelt werden, von denen jeweils sieben als schlaggefährdet gelten.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Kiefernforste und Sandäcker dominieren den Untersuchungsraum.

Baubedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöster Verlust von Gehölzen sowie
- der Verlust von Nist- bzw. Quartierhöhlen
- durch Emissionen (Baulärm, visuelle Unruhe) ausgelöste Störung und Vertreibung bis ca. 500 m

Anlagebedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung) ausgelöster (Teil-) Verlust von Nahrungs-, Bruthabitaten und Biotopenverbund
- eine von der Sichtbarkeit der WEA ausgelöste Meidung (ggf. Habitation) im Bereich von 500 m bis 10 km

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Immissionen (Schall, Schatten) ausgelöste Meidung (ggf. Habitation) im Bereich der projektspezifischen Schall- und Schattenausbreitung
- eine durch die Rotorblattbewegung ausgelöste Meidung (ggf. Habitation) sowie
- Kollision bis zu jeweils 500 m
- ein durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöster, punktueller (Teil-) Verlust von Vegetation im Brandfall (insbesondere bei Errichtung im Wald)

Schutzgut Fläche/Boden

Die Bestandsdarstellung des Schutzgutes Fläche beschränkt sich im Wesentlichen auf das eigentliche Windparkgebiet, da zu erwartende Beeinträchtigungen nur punktuell im Bereich des Eingriffs zu erwarten sind.

Die Flächen, auf welchen das Windenergieprojekt Suderwittingen errichtet werden soll, werden großflächig und intensiv zumeist ackerbaulich genutzt. Dementsprechend ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit im Vorhabengebiet als gering bis maximal durchschnittlich einzustufen.

Die am Standort vorhandene Infrastruktur; Zuwegung; kann genutzt werden. Somit wird der Umfang des notwendigen Eingriffs reduziert, ein Umstand, welcher zur Schonung der einschlägigen Schutzgüter beiträgt.

Vorbelastungen des hier betrachteten Schutzgutes ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Baubedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöster Verlust land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen sowie
- der (Teil-) Verlust von Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen des Bodens

Anlagebedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung) ausgelöster (Teil-) Verlust land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen sowie
- der (Teil-) Verlust von Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen des Bodens

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöste, punktuelle Beeinträchtigung durch austretende Betriebsstoffe

Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser kann zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser als Gesamtheit der Still- und Fließgewässer unterschieden werden.

Im Plangebiet selbst sowie im weiteren Betrachtungsraum befinden sich keine größeren Still- oder Fließgewässer wie Seen oder Flüsse.

Das einschlägige Untersuchungsgebiet befindet sich größtenteils in dem Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen, Schutzzone IIIB.

Vorbelastungen des hier betrachteten Schutzgutes ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Baubedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöster Eingriff in das Grundwasser (Fundamentbau) sowie
- der (Teil-) Verlust von Gewässerfunktionen durch Verrohrung und
- der (Teil-) Verlust der Versickerungsfunktion

Anlagebedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung) ausgelöstes/r Verändertes Abflussverhalten sowie
- der (Teil-) Verlust von Gewässerfunktionen durch Verrohrung und
- der (Teil-) Verlust der Versickerungsfunktion

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöste, punktuelle Beeinträchtigung durch austretende Betriebsstoffe

Schutzgut Klima/Luft

Der den Untersuchungsraum betreffende Luftaustausch ist von geringer Intensität, die Schwankungen zwischen Tages- und Nachttemperatur sind am Standort ausgeprägt.

Eine die Lufthygiene beeinträchtigende Vorbelastung bildet insbesondere die verkehrliche Infrastruktur sowie das umgebende Gewerbe.

Baubedingte Auswirkungen

- punktuelle, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöste erhöhte Verdunstung und Erwärmung auf versiegelten Flächen

Anlagebedingte Auswirkungen

- punktuelle, durch Flächenumwandlung (Versiegelung) ausgelöste erhöhte Verdunstung und Erwärmung auf versiegelten Flächen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöste, punktuelle Beeinträchtigung durch austretende klimaschädliche Gase (z. B. CO₂ bei Brand)

Schutzgut Landschaft

Das beplante Vorranggebiet ist Teil der Landschaftseinheit „Süd- und Ostheider Sandgebiet“.

Der vorhabenspezifische Untersuchungsraum weist ein gleichmäßiges Relief mit geringen Höhenunterschieden auf und stellt sich als eine ackergeprägte, strukturarme Landschaft dar.

Vorbelastungen der Landschaft im Sinne technischer Überprägung ergeben sich vornehmlich aus dem Bestandswindpark sowie diversen Freileitungen und Verkehrswegen.

Baubedingte Auswirkungen

- punktuelle, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöste Veränderung des gewohnten Landschaftsbilds (Bauaktivitäten)
- durch Emissionen (Baulärm, visuelle Unruhe) ausgelöste Veränderung bzw. Überprägung typischer Landschaftselemente (Geräusche, Bewegungen) bis ca. 500 m

Anlagebedingte Auswirkungen

- von der Sichtbarkeit der WEA ausgelöste veränderte Sichtbeziehungen bzw. Proportionen in der Landschaft sowie
- technische Überprägung im Bereich von 500 m bis 10 km

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Immissionen (Schall, Schatten) ausgelöste Veränderung bzw. Überprägung typischer Landschaftsgeräusche und -bewegungen im Bereich der projektspezifischen Schall- und Schattenausbreitung
- eine durch die Rotorblattbewegung ausgelöste Überprägung gewohnter Landschaftselemente sowie
- visuelle Unruhe bis zu 500 m

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb eines 1.000 m-Radius um die WEA des Windenergieprojektes Suderwittingen sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Der direkte Vorhabenbereich unterliegt ausschließlich der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Baubedingte Auswirkungen

- punktuelle, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöste Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Bodendenkmalen

Anlagebedingte Auswirkungen

- von der Sichtbarkeit der WEA ausgelöste Veränderung der Sichtbezüge von bzw. zu Baudenkmalen im Bereich von 500 m bis 10 km

Betriebsbedingte Auswirkungen

- ein durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöster, punktueller (Teil-) Verlust forst- bzw. landwirtschaftlicher Erträge (Brand)

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden ökosystemaren Wirkzusammenhänge und Abhängigkeiten und umfassen die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Kultur- und Sachgüter sind dabei ausgenommen, da diese nicht in ökosystemare Zusammenhänge eingebunden sind.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, welche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen würden, sind nicht erkennbar.

Beschreibung etwaiger Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen

Die spezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden anhand der Projektphasen Planung, Bau und Betrieb kategorisiert.

Im Einzelnen stellen sich die unterschiedlichen Maßnahmen und ihre jeweiligen Auswirkungen wie folgt dar:

Planungsphase

- der Ausschluss konfliktträchtiger Standorte (Schutzgebiete, floristisch/ faunistisch hochwertige Bereiche) durch eine raumordnerische und konkrete Standortwahl
- die Vermeidung von Lichtspiegelungen und Diskoeffekt durch den Gestaltwert der Windenergieanlage
- der Schutz der Bodenfunktionen sowie die Vermeidung von Verdichtung und Vegetationseingriffen durch eine Oberflächengestaltung mit geringem Versiegelungsgrad
- die zeitliche Bündelung bzw. Verringerung von Emissionen (Lärm, Licht, Bewegung) durch die Optimierung der Bauabläufe (kurze Bauphase)

Bauphase

- der Schutz der Bodenfunktionen sowie die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (u. a. Verdichtung) durch eine bodenkundliche Baubegleitung sowie Dokumentation
- Umsiedelung von Ackerwildkräutern (im Bedarfsfall)
- Schutz der Avi- und Chiropterenfauna durch Bauzeitregelungen
- Verhinderung der Ansiedelung von Offenlandbrütern im Baubereich durch bedarfsgerechte Vergrämuungsmaßnahmen
- die Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie eine Verringerung des Flächenverbrauches durch den Rückbau von Lager- und Montageflächen sowie Kurven- und Wenderadien nach Abschluss der Bauarbeiten
- Reduzierung der Staubentwicklung
- die Vermeidung von Anlockeffekten durch eine für Greifvögel unattraktive Gestaltung der jeweiligen Mastfußumgebung
- Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung von Flor und Faune im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung

Betriebsphase

- die Vermeidung von Kollisionen durch eine Betriebszeitanpassung für kollisionsgefährdete Fledermausarten
- die Vermeidung von Kollisionen durch eine Betriebszeitanpassung für kollisionsgefährdete Vogelarten
- eine Vermeidung betriebsbedingter Tötungen durch die Pflege der Mastfußbereiche außerhalb der Brutzeit von Greifvögeln
- eine Minimierung unfall- und katastrophenbedingter Auswirkungen sowie das Einhalten von Immissionsrichtwerten durch entsprechende Anlagentechnik und -überwachung
- Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung/Befeuern auf ein Mindestmaß (BNK)

Betreffend das Vorhaben Windenergieprojekt Suderwittingen erfolgt der Ausgleich entstandener Eingriffe mittels der Schaffung einer Ackerbrache.

Zusammenfassende Bewertung

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bewertung baubedingter Auswirkungen

Die durch den Lärm und die visuelle Unruhe der Bauphase ausgelösten Störungen sowie der hieraus resultierende Verlust der Erholungsfunktion stellen sich als sowohl zeitlich (nur während der Bauphase) wie auch örtlich (500 m Radius) begrenzt dar. Des Weiteren wurde im Rahmen der Standortauswahl dafür Sorge getragen, dass die WEA des Windenergieprojektes Suderwittingen einen Abstand von ca. 1.100 m zu den nächstgelegenen Ortschaften hält.

Dementsprechend können an diesem Punkt erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Bewertung anlagebedingter Auswirkungen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung durch den Menschen sind vor allem anlagebedingt durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie infolge der gravierenden Veränderungen von Landschaftsräumen mit hohem Wiedererkennungswert zu verzeichnen. Darüber hinaus wird insgesamt die scheinbare Natürlichkeit eines Landschaftsbilds durch das Erscheinungsbild der Windenergieanlage als "technisches Bauwerk" in seinem Erlebniswert beeinträchtigt. Vorgenannte Einschränkungen sind in ihrer Gänze weder vermeidbar noch vermindert. Eine Kompensation erfolgt mittels des vorgesehenen Ersatzgeldes.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Schall und Schatten:

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Windenergieprojekts Suderwittingen lassen sich im Wesentlichen auf den emittierten Schall sowie den Schattenwurf und das Unfallrisiko reduzieren. Die von der Vorhabenträgerin beigebrachten, den Schall und Schattenwurf betreffenden Fachgutachten wurden von der UIB geprüft und für plausibel befunden.

Die fünf im Plangebiet befindlichen Bestands-WEA haben als Vorbelastung Berücksichtigung gefunden.

Vor dem Hintergrund eines genehmigungskonformen Anlagebetriebs; hierzu zählen insbesondere die Begrenzung der maximalen Beschattungsdauer sowie ein nachweis- und zustimmungspflichtiger Nachtbetrieb; sind erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Mensch nicht zu besorgen.

Unfallrisiko:

Von den bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage verwendeten Stoffen und Technologien geht kein besonderes Gefahrenpotenzial aus.

Jedoch sind Windenergieanlagen, bedingt durch ihren Standort im Freien besonderen Gefahren ausgesetzt. Durch Sturm, Blitzschlag und Feuer, aber auch durch die Beanspruchung des Materials kann es zu Schäden kommen. Des Weiteren ist nicht völlig auszuschließen, dass die Anlagen vereisen.

Unmittelbare Gefahren ergeben sich für den Menschen immer dann, wenn Teile, hier insbesondere vor dem Hintergrund von Rotorbruch, Gesamtbruch, Gondelbruch, Brand sowie Eiswurf, herunterfallen können.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer solchen Anlagenhavarie stellt sich jedoch erfahrungsgemäß als äußerst gering dar. Durch die fortlaufende statische Prüfung der geplanten Windenergieanlage (im Zuge des Genehmigungsprozesses sowie der turnusmäßigen Überwachung im Betrieb) kann ein erhöhtes Unfallrisiko ausgeschlossen werden.

Um der Gefahr des Eisabwurfes zu begegnen, werden die geplanten WEA mit Eisdetektoren ausgestattet. Bei Eisansatzerkennung (Betriebsparameterabgleich, Unwuchten) werden so die Rotoren entsprechend abgebremst und zum Stillstand gebracht. Auf die verbleibende Gefährdung bei Rotorstillstand und Trudelbetrieb wird mittels einer Hinweisbeschilderung aufmerksam gemacht.

Für eine deutliche Reduzierung des Brandrisikos sorgen die Maßnahmen hinsichtlich der automatischen Branderkennung, -meldung und -löschung. Entsprechend der einschlägigen Antragsunterlagen, welche einen integralen Teil dieses Genehmigungsbescheides darstellen, wird die geplante Windenergieanlage des Windenergieprojekts Suderwittingen mit einer automatisierten Löschanlage ausgestattet. Besagtes System erkennt eine Rauch- oder Brandentwicklung mittels des Einsatzes autarker Rauchmelder frühzeitig. Im Falle einer Branddetektion wird der Löschbereich nachfolgend mit einem dedizierten Löschmittel geflutet und der Entstehungsbrand somit verhindert. Ein Vollbrand der Gondel, einem Anlagenbereich, welcher aufgrund seiner Bauhöhe für die Feuerwehren kaum oder gar nicht zu erreichen ist, kann demnach nahezu ausgeschlossen werden. In Konsequenz dessen sind auch von einem

internen Anlagenbrand induzierte Flächenbrände in der Umgebung der Windenergieanlage nicht zu erwarten.

Zur Verhinderung einer Kollision mit Fluggeräten wird die Windenergieanlage als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen versehen.

In Konsequenz vorstehender Ausführungen lässt sich festhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bzw. dessen Gesundheit durch mit dem Vorhaben Windenergieprojekt Suderwittingen in Zusammenhang stehende Unfälle und Katastrophen, unter Beachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen, ausgeschlossen werden können.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten wurden von den zuständigen Fachbehörden, hier unter anderem der UNB des Landkreises Gifhorn sowie den Niedersächsischen Forstämtern Oerrel, Unterlüß und Südostheide geprüft und für plausibel befunden.

Auf Grundlage eines kontinuierlichen Austausches zwischen Genehmigungsbehörde, Fachbehörden und Antragstellerin erfolgte die schrittweise Anpassung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, um den örtlichen Gegebenheiten umfänglich Rechnung zu tragen und den Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt zu gewährleisten.

In Anbetracht vorgenannter Maßnahmen werden die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens wie folgt bewertet:

Bewertung baubedingter Auswirkungen

Baubedingt besitzt das geplante Windenergieprojekt Suderwittingen das Potenzial, sowohl Flora als auch Fauna negativ zu beeinflussen.

Besagten Problemfeldern wurde bereits im Rahmen der Vorhabenplanung und hier insbesondere hinsichtlich der konkreten Standortauswahl Rechnung getragen. Über den wirtschaftlichen Betrieb hinaus werden unnötige Beeinflussungen des betrachteten Schutzgutes durch eine entsprechende Platzierung der Anlage vermieden.

Eine durch optimierte Abläufe verkürzte Nettobauzeit sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermindern baubedingte Störungen der örtlichen Fauna.

Bewertung anlagebedingter Auswirkungen

Dem anlagebedingten Lebensraumverlust wird im Rahmen der abgestimmten Kompensationsmaßnahme begegnet. Das Habitatangebot wird hierbei durch die Vorhabenträgerin verbessert.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Betriebsbedingt muss insbesondere die Kollisionsgefährdung von Avi- und Chiropterenfauna durch die Vorhabenträgerin adressiert, das heißt vermieden bzw. vermindert werden.

Im Fall der potenziell gefährdeten Greif- und Großvögel wird die Anziehungskraft der Offenflächen im Einflussbereich des Rotors gesenkt, hierzu findet eine definierte Pflege der Mastfußbereiche statt. Ziel der beschriebenen Steuerung durch Flächenattraktivität ist die Senkung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle. Eine ebensolche Zielstellung wird auch mit den, als naturschutzrechtliche Nebenbestimmung verankerten, Abschaltzeiten verfolgt.

Während der im Zusammenhang mit Avi- und Chiropterenfauna ermittelten Aktivitäts- und Risikophasen ist ein Betrieb der geplanten Windenergieanlage demnach ausgeschlossen.

Angesichts der potenziellen Gefährdung von Flora und Fauna durch WEA-induzierte Unfälle und Katastrophen sei auf die bereits hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bzw. dessen Gesundheit beschriebene Anlagen- und Überwachungstechnik verwiesen.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Konsequenz vorstehender Ausführungen sind, ein genehmigungskonformer Anlagebetrieb vorausgesetzt, erhebliche negative Auswirkungen für den Tier- und Pflanzenbestand sowie die biologische Vielfalt ausgeschlossen.

Schutzgut Fläche/Boden

Die das Schutzgut Fläche bzw. Boden betreffenden Antragsunterlagen wurden einer Prüfung durch die einschlägigen Träger öffentlicher Belange, hier insbesondere die UBB/UIB des Landkreises Gifhorn, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsens, unterzogen und für plausibel befunden.

Unter Berücksichtigung der von den vorgenannten Institutionen erhaltenen Rückmeldungen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das unter diesem Punkt betrachtete Schutzgut wie folgt bewertet:

Bewertung bau- sowie anlagebedingter Auswirkungen

Bau- sowie anlagebedingte Auswirkungen des geplanten Vorhabens äußern sich vornehmlich im Verlust landwirtschaftlicher Flächen und der natürlichen Bodenfunktion am Standort.

Eine über das notwendige Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme wird, durch die vorgesehene Nutzung vorhandener Infrastruktur, im Rahmen der Bauausführung vermieden. Des Weiteren werden unabdingbar teilversiegelte Flächen, wie Lager- und Montagebereiche, nach Beendigung der Bauarbeiten entsiegelt.

Baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen dienen hierbei der Wiederherstellung der Bodenfunktion.

Die anlagebedingte Flächenversiegelung führt ebenfalls zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Eine fortwährende Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche/Boden soll durch den Rückbau der Anlage verhindert werden. Vor dem Hintergrund der Rückbaubestimmungen ist die zumindest teilweise Wiederherstellung der Bodenfunktion realistisch.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich erfolgt mittels der bereits beschriebenen Kompensationsmaßnahmen.

Als Konsequenz vorstehender Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Realisierung des Windenergieprojektes Suderwittingen bezogen auf das Schutzgut Fläche/Boden zu keinen erheblich negativen Auswirkungen führt.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden sind unter Berücksichtigung der technischen Sicherheitsvorkehrungen und der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Fläche/Boden

Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Wasser

Bezogen auf das hier betrachtete Schutzgut Wasser erfolgte die Prüfung der Antragsunterlagen federführend durch die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Gifhorn und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Unter Bezugnahme auf die Verfahrensbeiträge beider Institutionen werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens folgendermaßen beurteilt:

Bewertung baubedingter Auswirkungen

Der Verlust der Versickerungsfunktion ist lediglich temporärer Natur und kleinräumig begrenzt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht absehbar.

Bewertung anlagebedingter Auswirkungen

Der punktuelle Verlust der Versickerungsfunktion ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde als unkritisch zu bewerten, da das anfallende Niederschlagswasser auf benachbarten Flächen versickern kann. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes vor, da der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser - Oberflächengewässer werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert - sind unter Berücksichtigung der technischen Sicherheitsvorkehrungen und der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Wasser

Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Klima/Luft

Baubedingte Auswirkungen

Durch den baubedingten Verkehr sind kurzfristig erhöhte Schadstoffemissionen möglich. Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist aufgrund der Geringfügigkeit der Schadstoffbelastung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die kleinräumige anlagebedingte Versiegelung von bisher vegetationsbestandener Fläche werden Veränderungen des Mikroklimas vorgenommen. Negative Wirkungen sind wegen der Geringfügigkeit des Eingriffs allerdings nicht erwartbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Windenergieanlage entzieht dem Wind betriebsbedingt Energie, hieraus resultierende, messbare Einflüsse auf das Lokalklima sind nicht bekannt.

Der Gefahr WEA-induzierter Flächenbrände beugt die automatisierte Löscheinrichtung effektiv vor. Eine hiermit in Zusammenhang stehende Klimaschädigung durch CO₂-Freisetzung ist nicht zu besorgen.

In vergleichbarer Art und Weise ist sichergestellt; entsprechender Nachweis im Rahmen des FIREWATCH-Gutachtens; dass die WEA des Windparks keine Sichtverschattung bedingt, welche der Ausbreitung etwaiger Waldbrände Vorschub leisten würden.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft

Durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Vor dem Hintergrund einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgte die Prüfung der Antragsunterlagen sowohl durch die UNB als auch die UBB/UIB des Landkreises Gifhorn.

Bewertung bau- sowie anlagebedingter Auswirkungen

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens Windenergieprojekt Suderwittingen erschöpfen sich in einer, durch technische Überprägung ausgelösten, Veränderung des Landschaftsbildes unterschiedlichen Ausmaßes.

Während sich die Beeinträchtigungen der Bauphase als lediglich temporär erweisen, überdauert die anlagebedingte Beeinflussung des Landschaftsbildes die Nutzungsdauer des geplanten Windenergieprojekts Suderwittingen und wird erst mit dem Rückbau der Anlage revidiert.

Insbesondere die geschilderte anlagebedingte Beeinträchtigung ist weder vermeid- noch verminderbar und muss dementsprechend durch den Betreiber ausgeglichen werden, hierzu

dient insbesondere das Ersatzgeld, welches die Wiederherstellung der Landschaftsbildfunktion im betroffenen Naturraum fördert.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Betriebsbedingt besitzt die WEA des Windenergieprojektes Suderwittingen zunächst das Potential Landschaftsgeräusche durch Schall- und Schattenwurf zu überprägen. Die beschriebenen Effekte erstrecken sich über die projektspezifische Schall- und Schattenausbreitung und sind somit für die umliegenden Wohnsiedlungen aufgrund des Anlageabstandes sowie der definierten Abschaltzeiten als unerheblich einzustufen.

Hinsichtlich der durch Rotorblattbewegungen ausgelösten visuellen Unruhe sei auf den bereits vorstehend geschilderten Ausgleich mittels Ersatzgeld verwiesen.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft

Unter Berücksichtigung des zu erhebenden Ersatzgeldes sowie der damit verbundenen Wiederherstellung der Funktionen des Landschaftsbildes im betroffenen Naturraum sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bezogen auf das hier betrachtete Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erfolgte die Prüfung der Antragsunterlagen federführend durch die Untere Denkmalschutzbehörde; Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege; des Landkreises Gifhorn.

Unter Bezugnahme auf Verfahrensbeiträge beider Institutionen werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens folgendermaßen beurteilt:

Bewertung baubedingter Auswirkungen

Der Unteren Denkmalschutzbehörde liegen keine konkreten Hinweise bzgl. des Auftretens archäologischer Bodenfunde vor. Dementsprechend ist eine baubedingte Beeinträchtigung des gegenständlichen Schutzgutes nahezu ausgeschlossen.

Bewertung anlagebedingter Auswirkungen

In Anbetracht des Abstandes, welche die WEA des Windparks zu den nächstgelegenen Baudenkmalen wahrt, sind anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut auszuschließen.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Werden die einschlägigen Hinweise der Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn berücksichtigt, ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahmen und Gutachten sind in Summe plausibel und nachvollziehbar. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen, insbesondere des Menschen durch Schall und Schattenwurf sind bei genehmigungskonformer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten. Insgesamt hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit keine Gesichtspunkte ergeben, die die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens an dem vorgesehenen Standort in Frage stellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung der Auswirkungen und zur Kompensation der verbleibenden Auswirkungen sowie der aufzugebenden Nebenbestimmungen durch das beantragte Vorhaben die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausgesetzt sein werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen sowie die nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV vorzunehmende Bewertung haben ergeben, dass nach Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

IV.

Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Aufgrund der §§ 1, 3 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁵ i. V. m. der hierzu ergangenen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)⁶ sowie der Baugebührenordnung (BauGO)⁷ werden folgende Kosten festgesetzt:

Gebühren nach AllGO lfd. Nr. 44.1.1.2.5	19.591,23 €
Gebühren nach AllGO lfd. Nr. 112.1	255,00 €
Gebühren nach § 1 BauGO i. V. m. Nr. 1.1 Gebührenverzeichnis	23.471,55 €
Gebühren nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 5 BauGO	234,50 €
insgesamt (zu zahlender Betrag)	<u>43.552,28 €</u>

Die Kostenschuld wird gem. § 7 NVwKostG mit der Bekanntgabe fällig und ist innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens **AbfV-WO23011** auf das untenstehende Konto des Landkreises Gifhorn zu überweisen.

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

BIC: NOLADE21GFW

IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Im Auftrage

Präger

Anlagen

- 1 Satz geprüfter Antragsunterlagen
- 1 Antrag auf Schlussabnahme
- 1 Bauschild sowie roter Punkt

⁵ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), in der zz. geltenden Fassung.

⁶ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der zz. geltenden Fassung.

⁷ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (BauGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), in der zz. geltenden Fassung.

Anhang 1

Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 03.07.2023, Az.: 9.3/74.01-01.33

		Anzahl der Seiten
0	Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag	
1.1	Genehmigungsantrag	5
1.2	Projektbeschreibung	11
1.3.1	Koordinatenliste	1
1.3.2	Handelsregisterauszug	4
1.3.3	Antrag auf sofortige Vollziehung	3
1.3.4	Kostenübernahme Bekanntmachung Antrag	1
1.3.5	Bautechnische Nachweise	1
1.3.6	Antrag auf Abstandsflächenverkürzung	4
1.3.7	Formular Abfrage Richtfunkstrecke	3
	Anhang Formular Abfrage Richtfunkstrecke	1
1.3.7.1	Auskunft Richtfunkstrecke	4
1.3.7.2	Auskunft Vodafon	7
1.3.7.3	Auskunft Telefonica	7
1.3.7.4	Auskunft Arche NetVision	5
1.3.8	Kostenübernahme Bekanntmachung UVPG	1
1.3.9	Rohbaukosten	2
1.3.10	Herstellungskosten	2
1.3.11	Rückbaukosten	2
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000	1
2.2	Grundkarte 1:7.000	1
2.3	Liegenschaftskarte	1
2.3.1	Flurstücksnachweis	1
2.3.2	VNV	15
2.5	Auszug FNP	1
2.6.1	Karte Abstände Medien Wege	1
2.6.2	Karte Abstände Wohnbebauung	1
2.6.3	Karte Anschluss Wege	1
3	Anlage und Betrieb	
3.1.1	Leistungsspezifikation V150-5.6 MW	34
3.1.2	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
3.2	Eigenverbrauch der Windenergieanlage	2
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1
3.5	Angaben Stoffe	1
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter:	
	MOBIL DTE 10 EXCEL 32	15
	Shell Gadus S5 T460 1.5	20
	Shell Omala S4 WE 320	18
	Klüberplex BEM 41-141	10
	Klüberplex BEM 41-132	13
	Klüberplex AG 11-462	13
	Optigear Synthetic CT 320	10
	Havoline XLC Pre-Mixed 50/50	10
	MOBILGEAR SHC XMP 320	16
	Shell Omala S4 WE 150	18
	Shell Spirax S6 TXME	19
	Shell Spirax S2 ATF AX	20
	Rando WM 32	9

	MOBIL SHC 524	15
	MIDEL 7131	5
3.7.1	Übersichtszeichnung	1
3.9.1	Bestätigungsschreiben	4
3.9.2	Herstellereklärung Dokumente	8
4	Emissionen und Immissionen	
4.5	Formular Schallemissionen	1
4.8	Allgemeine Spezifikationen Schattenwurfmodul	12
4.10	Umwelteinwirkungen	11
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1.1	Schallimmissionsprognose alternatives Verfahren	47
5.1.2	Schallimmissionsprognose Interimsverfahren	56
	Stellungnahme Schallimmissionsprognose	4
5.1.3	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose	5
5.1.4	Schattenwurfprognose	108
5.1.5	Rotorblatttiefe	4
6	Anlagensicherheit	
6.1	Formular Störfall-VO	1
6.4	Einschätzung Vestas zu Störfall-VO	1
7	Arbeitsschutz	
7.1.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5
7.1.2	Handbuch OHSE Auszug	8
7.1.3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen	31
7.1.4	Notbeleuchtung Allgemeine Spezifikationen	3
7.1.5	Fallschutzsystem	24
7.1.6	Betriebsanleitung Service Lift	2
7.1.7	Konformitätserklärung-CE Service Lift	2
7.4	Stellungnahme Vestas zu Lärm und Vibrationen	1
8	Betriebseinstellung	
8.1	Maßnahmen Betriebseinstellung	2
8.2.1	Rückbauverpflichtungserklärung	1
9	Abfälle	
9.1	Formular Maßnahmen Vermeidung, Verwertung, Beseitigung	1
9.5	Angaben zum Abfall	10
10	Abwasser	
10.12	Formular Niederschlagsentwässerung	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Formular wassergefährdende Stoffe	1
11.8.1	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
11.8.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	4
12.2.1	ALP WEA 01	1
12.4	Baubeschreibung	1
12.6	Bautechnischer Nachweis	1
12.6.1	Nachweis Standsicherheit	1
	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen	31
	I17-SE-2020-040 Rev.02	

12.6.4.1	Allgemeine Spezifikationen Brandschutz	21
12.6.4.2	Allgemeine Spezifikationen Feuerlöschsystem	8
12.6.4.3	Generisches Brandschutzkonzept	17
12.8.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung	1
12.9.1	Baugrundgutachten	1
12.9.2	Typenprüfung Fundament FGmA	217
	Typenprüfung Fundament FGoA	114
12.9.3	Typenprüfung Turm	11
12.9.4	Fundamentzeichnung	1
12.9.5	Maschinengutachten	16
12.9.6	Gutachten zu Risiken, Eiswurf, Eisfall und Bauteilversagen	41
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Formular Angaben zum Betriebsgrundstück	3
13.2	Formular VP nach BNatSchG allgemein	1
13.5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	92
	LBP Anlage 1 und 2	2
	Fachbeitrag Avifauna	42
	Nachtrag Avifauna	8
	Fledermauskundliche Erfassung	39
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	122
	Abschaltkarte	1
	Ersatzzahlung Landkreis Gifhorn	1
	Ersatzzahlung Altmarkkreis Salzwedel	1
	Ausgleichskonzeption	7
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Formular UVP Erfordernis	1
14.2	Unterlagen UVP-VP	33
	UVP-Bericht	126
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Formular Anlagenstandorte	1
16.1.2	Regionalplanung	1
16.1.3.1	Blitzschutz	19
16.1.3.2	Allgemeine Beschreibung Eissturz-, Eisabwurfisiko	12
16.1.3.3	Gültigkeit Allgemeine Spezifikation Eiserkennung (VID)	9
16.1.3.4	Zertifikat VID Weidmüller	32
16.1.3.5	Gutachten Integration BID	32
16.1.3.6	Stellungnahme BID auf VID	1
16.1.4.1	Gutachten Standsicherheit	1
16.1.4.2	Nachlaufströmung an Freileitung	16
16.1.4.3	Gutachten FireWatch	26
16.1.5	Anlagenwartung	1
16.1.6	Mindestanforderungen Transportwege und KSF	83
16.1.7.1	Datenblatt zum Luftfahrthindernis	2
16.1.7.2	Tages- und Nachtkennzeichnung V150	30
16.1.7.3	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	7
16.1.7.4	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät	12
16.1.8	Formblatt Abstände Erschließung	1